

# **BGer 1C\_57/2014 vom 25. Februar 2014**

Bundesgericht, 2014-02-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_57\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_57_2014)

FR: TF 1C\_57/2014 du 25 février 2014

IT: TF 1C\_57/2014 del 25 febbraio 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BGG wird das bundesgerichtliche Verfahren in einer der Amtssprachen geführt, in der Regel in der Sprache des angefochtenen Entscheids.

Von dieser Regel abzuweichen besteht hier kein Anlass. Das bundesgerichtliche Urteil ergeht deshalb in deutscher Sprache, auch wenn der Beschwerdeführer die Beschwerde in italienischer Sprache eingereicht hat.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Herausgabe von Vermögenswerten betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2).

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Ein besonders bedeutender Fall ist mit Zurückhaltung anzunehmen ( BGE 139 II 340 E. 4 S. 342; 136 IV 139 E. 2.4 S. 144; 134 IV 156 E. 1.3.1 S. 160).

Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als unzulässig, so fällt es gemäss Art. 107 Abs. 3 BGG - abgesehen von einem hier nicht gegebenen Ausnahmefall - den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels.

Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

### **E. 2.2**

Nach der Rechtsprechung hat der Beschwerdeführer in einem Fall, in dem die Vorinstanz auf seine Beschwerde nicht eingetreten ist, darzulegen, weshalb diese in der Sache ernsthafte Aussicht auf Erfolg gehabt hätte ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Ist dies weder dargetan noch ersichtlich, tritt das Bundesgericht mangels besonders bedeutenden Falles nach Art. 84 BGG auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht ein, da es sich nicht mit Fragen befasst, denen im konkreten Fall keine praktische Bedeutung zukommt (Urteile 1C\_553/2011 vom 19. Januar 2012 E. 1.2; 1C\_39/2011 vom 23. März 2011 E. 2; 1C\_106/2007 vom 21. Mai 2007 E. 1.3, in: RtiD 2008 I S. 711).

Der Beschwerdeführer legt nicht dar, weshalb seine Beschwerde vom 18. Oktober 2013 an die Vorinstanz ernsthafte Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Dies ist auch nicht ersichtlich. Er hat die Beschwerde in englischer Sprache selbst verfasst. Seine Ausführungen sind knapp. Im Wesentlichen bringt er vor, die Beweiswürdigung des ausländischen Strafgerichts sei unzutreffend; er sei unschuldig. Dieser Einwand ist im Rechtshilfeverfahren unzulässig ( BGE 133 IV 76 E. 2.2 S. 79; 118 Ib 111 E. 5b S. 121 f.; 117 Ib 64 E. 5c S. 88). Am Ergebnis - der Herausgabe der Vermögenswerte an den ersuchenden Staat - änderte sich somit auch dann nichts, wenn man annehmen wollte, der Beschwerdeführer habe den Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet. Unter diesen Umständen kann der vorliegende Fall im Lichte der dargelegten Rechtsprechung nicht als besonders bedeutend eingestuft werden.

Die Beschwerde ist danach unzulässig.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Mit dem vorliegenden Entscheid ist das Gesuch um aufschiebende Wirkung hinfällig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.